



Stellplatzsatzung der Hansestadt Warburg

vom 01.03.2026

Inhalt

Stellplatzsatzung der Hansestadt Warburg.....	1
Präambel	2
§ 1 Geltungsbereich und Festlegung der Gebietszonen.....	2
§ 2 Herstellungspflicht und Begriffe	2
§ 3 Ermittlung und Ablöse von notwendigen Stellplätzen	2
§ 4 Anzahl der notwendigen Stellplätze und deren Herstellungspflicht.....	3
§ 5 Notwendige Stellplätze nach Gemeindegebietsteilen	3
§ 6 Ablösung.....	3
§ 7 Festsetzung des Geldbetrags.....	4
§ 8 Fälligkeit der Ablösebeträge	4
9 Ordnungswidrigkeiten	4
§ 10 Übergangsvorschrift.....	4
§ 11 Inkrafttreten.....	5

Präambel

Aufgrund des § 89 Absatz 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2023 (GV. NRW. S. 1172) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Juli 2025 (GV. NRW. S. 444), hat der Rat der Hansestadt Warburg in seiner Sitzung am 19.02.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich und Festlegung der Gebietszonen

- (1) Die Satzung gilt für das Gesamte Gebiet der Hansestadt Warburg (=Stadtgebiet)
- (2) Das Stadtgebiet unterteilt sich in zwei Gemeindegebietsteile. Näheres dazu regelt § 5 dieser Satzung.
- (3) Diese Satzung regelt die Pflicht, bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen, bei denen Zu- und Abgangsverkehr zu erwarten ist, notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge herzustellen, sowie deren Zahl, Größe und Beschaffenheit.
- (4) Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen Satzungen, die von Regelungen dieser Satzung abweichen, gehen den Regelungen dieser Satzung vor.

§ 2 Herstellungspflicht und Begriffe

- (1) Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dienen.
- (2) Garagen sind Gebäude oder Gebäudeteile zum Abstellen von Kraftfahrzeugen.
- (3) Notwendige Stellplätze sind auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, herzustellen und dauerhaft zu unterhalten.
- (4) Als zumutbare Entfernung gilt für notwendige Stellplätze vom Baugrundstück eine fußläufige Entfernung von maximal 500 Metern und bei Wohnbauvorhaben eine Entfernung von maximal 300 Metern.

§ 3 Ermittlung und Ablöse von notwendigen Stellplätzen

- (1) Zu erwartende Zu- und Abgangsverkehre eines Vorhabens lösen notwendige Stellplätze aus. Näheres hierzu regelt § 4 dieser Satzung mit der zugehörigen Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Notwendige Stellplätze sind herzustellen. Sie können unter den Voraussetzungen des § 6 und nach den Regelungen der §§ 7 und 8 dieser Satzung abgelöst werden.

§ 4 Anzahl der notwendigen Stellplätze und deren Herstellungspflicht

- (1) Bei der Errichtung von Anlagen, bei denen Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, sind notwendige Stellplätze oder Garagen herzustellen.
- (2) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung und den nachfolgenden Regelungen.
- (3) Bei wesentlichen Änderungen oder wesentlichen Nutzungsänderungen von bauaufsichtlich genehmigten Anlagen sind Stellplätze nach Maßgabe dieser Satzung so herzustellen, dass sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Zu- und Abgangsverkehre mit Kraftfahrzeugen aufnehmen können.
- (4) Werden Anlagen nach Absatz 1 geändert oder ändert sich deren Nutzung, so sind notwendige Stellplätze in solcher Anzahl, Größe und Beschaffenheit herzustellen, dass die in Folge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge aufnehmen können (Mehrbedarf).
- (5) Für Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage 1 nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage 1 für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Orientierungswert heranzuziehen.
- (6) Ergeben sich bei der Ermittlung der Zahl der Stellplätze am Ende der Berechnung Nachkommastellen, ist auf ganze Zahlen kaufmännisch ab- oder aufzurunden.
- (7) Notwendige Stellplätze müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme der Anlagen fertiggestellt sein. Notwendige Stellplätze können auch in Form von Garagen nachgewiesen werden.

§ 5 Notwendige Stellplätze nach Gemeindegebietsteilen

- (1) Das Stadtgebiet der Hansestadt Warburg wird in die folgenden Gebietsteile I und II unterteilt.

Gemeindegebietsteil I	-	Innenstadtbereich der Kernstadt
Gemeindegebietsteil II	-	Übriger Bereich der Kernstadt und im Zusammenhang bebaute Ortsteile gem. §34 BauGB sowie die Geltungsbereiche rechtskräftiger Bebauungspläne der Hansestadt Warburg samt ihrer Stadtteile

Die Einteilung der Gemeindegebietsteile ergibt sich aus der Darstellung der als Anlage 2 beigefügten Pläne, die Bestandteil dieser Satzung sind.

Die Abgrenzung des Gemeindegebietsteils I ist in den beigefügten Plänen durch eine rote Umrandung dargestellt, die Abgrenzung des Gemeindegebietsteils II durch eine blaue Umrandung.

§ 6 Ablösung

- (1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht, oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann auf die Herstellung von Stellplätzen verzichtet werden, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Hansestadt Warburg einen Geldbetrag nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zur Ablöse zahlen. Entsprechend Satz 1 ist ein Geldbetrag zu zahlen, soweit die Herstellung notwendiger Stellplätze aus städtebaulichen Gründen untersagt ist.

- (2) Der Geldbetrag nach Absatz 1 ist gemäß § 48 Abs. 2 BauO NRW zweckentsprechend zu verwenden
- a) für die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, die Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen einschließlich der Ausstattung mit Elektroladestationen im Stadtgebiet der Hansestadt Warburg,
 - b) für den Bau und die Einrichtung von innerörtlichen Radverkehrsanlagen sowie die Schaffung von öffentlichen Fahrradabstellplätzen einschließlich der Ausstattung mit Elektroladestationen
oder
 - c) für sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr, einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs sowie andere Maßnahmen, die Bestandteil eines kommunalen oder interkommunalen Mobilitätskonzepts einer oder mehrerer Gemeinden sind.

§ 7 Festsetzung des Geldbetrags

- (1) Unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs wird der zu zahlende Geldbetrag je notwendigem Stellplatz für Kraftfahrzeuge wie folgt festgesetzt.
- Gemeindegebietsteil I: 4.250,00 Euro
Gemeindegebietsteil II: 2.800,00 Euro

§ 8 Fälligkeit der Ablösebeträge

- (1) Der Nachweis über die Zahlung der Ablösebeträge als Ersatz zur Schaffung von notwendigen Stellplätzen im Nachgang der Erteilung einer etwaigen Baugenehmigung durch den Bauherrn/ die Bauherrin zu erbringen.

9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Absatz 1 Nr. 22 BauO NRW in der derzeit gültigen Fassung handelt, wer
1. entgegen § 3 Absatz 1 die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer Anlage vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten stellplatzbedarf oder Mehrbedarf an Stellplätzen in der nach den Regelungen dieser Satzung ermittelten Anzahl hergestellt oder abgelöst zu haben.
 2. Entgegen den Anforderungen des § 2 herstellt (Beschaffenheit der notwendigen Stellplätze)
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 15.000,00 Euro, mindestens jedoch mit dem Doppelten des im betroffenen Gemeindegebietsteil geltenden Ablösebetrags geahndet werden.

§ 10 Übergangsvorschrift

- (1) Auf Bauvorhaben, deren bauaufsichtliche Verfahren bereits vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung eingeleitet sind, sind die Bestimmungen dieser Satzung nur insoweit anzuwenden, als dass sie günstigere Regelungen beinhalten.

- (2) Auf Bauvorhaben deren bauaufsichtliche Verfahren vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits umgesetzt, bzw. abgeschlossen worden sind, sind die Bestimmungen dieser Satzung nur bei stellplatzrelevanten Änderungen oder Nutzungsänderungen anzuwenden.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.03.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Warburg über die Festlegung der Gemeindegebietsteile und der Höhe des Geldbetrages nach § 47 Abs. 5 der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Änderung vom 10.12.1996 außer Kraft.



Tobias Scherf
Bürgermeister

Anlage 1

Richtzahlentabelle zur StellplatzVO NRW (Auszug)

Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge

Hinweis zu Nummer 2 und 9:

Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Richtzahl zu berechnen. Ergibt sich dabei ein offenes Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zu Grunde zu legen.

Abkürzung:

Die Abkürzung „St“ Wird für Stellplatz verwendet.

Nummer	Verkehrsquelle	Anzahl der notwendigen Stellplätze
1	Wohngebäude und Wohnheime	
1.1	Wohngebäude der Gebäudeklasse 1 und 2 mit nicht mehr als zwei Wohnungen	1 St/Wohnung
1.2	Wohnungen in Gebäuden ab der GKL 3	1 St/Wohnung, davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3%, mindestens jedoch 1 St
1.2.1	Öffentlich geförderte Wohnungen in Gebäuden der Nummer 1.2	0,5 St/Wohnung
1.2.2	Öffentlich geförderte Wohnungen in Gebäuden der Nummer 1.2 in integrierten Lagen unter Berücksichtigung der Erschließung mit dem öffentlichen Personennahverkehr (der Anteil Stellplätze für Kfz von Menschen mit Behinderung bleibt unberührt)	0,4 St/Wohnung
1.2.3	Öffentlich geförderte Wohnungen in Gebäuden der Nummer 1.2 in Verbindung mit besonderen Maßnahmen (der Anteil Stellplätze für Kfz von Menschen mit Behinderung bleibt unberührt)	0,3 St/Wohnung
1.2.4	Frei finanzierte Wohnungen in Gebäuden der Nummer 1.2 in integrierten Lagen unter Berücksichtigung der Erschließung mit dem öffentlichen Personennahverkehr (der Anteil Stellplätze für Kfz von Menschen mit Behinderung bleibt unberührt)	0,8 St/Wohnung

Nummer	Verkehrsquelle	Anzahl der notwendigen Stellplätze
1.2.5	Öffentlich geförderte Wohnungen in Gebäuden der Nummer 1.2 in Verbindung mit besonderen Maßnahmen (der Anteil Stellplätze für Kfz von Menschen mit Behinderung bleibt unberührt)	0,7 St/Wohnung
1.3	Wochenend- und Ferienhäuser	1 St/Haus
1.4	Kinder- und Jugendwohnheime	1 St/20 Betten, jedoch mindestens 2 St; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3%, mindestens jedoch 1 St
1.5	Studierendenwohnheime/ Auszubildendenwohnheime	1 St/10 Betten davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 St
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen	
	Die Nutzfläche ist nach DIN 277 – Teil 2 zu ermitteln. Flächen für Sozial- und Sanitäräume, Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen, Verkehrsflächen, Kantinen, Erfrischungsräume, Cafeterien oder Vergleichbares bleiben unberücksichtigt, da diese keinen eigenen Stellplatzbedarf erzeugen.	
2.1	Büro- und Verwaltungsräume (allgemein)	1 St/40 m ² Nutzfläche (NF), davon sind 20 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 St
2.2	Büro- und Verwaltungsräume mit hohen Nutzflächen (Bibliotheken, Registraturen, Archive und dergleichen)	1 St/80 m ² NF oder je drei Beschäftigte, davon sind 20 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St
2.3	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergleichen)	1 St/30 m ² NF, jedoch mindestens 3 St, davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St

Nummer	Verkehrsquelle	Anzahl der notwendigen Stellplätze
3	Verkaufsstätten	
	<p>Verkaufsstätten > 2 000 m²: Für Verkaufsstätten, deren Verkaufsräume und Ladenstraßen einschließlich ihrer inneren Bauteile eine Fläche von insgesamt mehr als 2 000 m² haben, sind zusätzlich die Vorgaben aus der Sonderbauverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten. Diese sehen vor, dass mindestens 3 Prozent – für Großhandelsmärkte mindestens 1 Prozent – der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge, jedoch mindestens zwei Stellplätze, barrierefrei sein müssen. Auf diese Stellplätze ist dauerhaft und leicht erkennbar hinzuweisen.</p>	
	<p>Verkaufsnutzfläche: Nicht zur Verkaufsnutzfläche werden Sozial- und Sanitärräume, Kantinen, Ausstellungsflächen, Lagerflächen, Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen sowie Verkehrsflächen gerechnet.</p>	
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 St/40 m ² Verkaufsnutzfläche (VKNF), jedoch mindestens 2 St je Laden, davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen;
3.2	Geschäftshäuser mit geringem Besucherverkehr (zum Beispiel Fachgeschäfte)	1 St/50 m ² VKNF, davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen;
3.3	Großflächige Einzelhandelsbetriebe außerhalb von Kerngebieten	1 St/20 m ² VKNF, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St
4	Versammlungsstätten	
	<p>Für Versammlungsstätten</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit Versammlungsräumen, die einzeln für mehr als 200 Besucherinnen und Besucher bestimmt sind bzw. für Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt für mehr als 200 Besucherinnen und Besucher bestimmt sind, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben und - im Freien mit Szeneflächen und Tribünen, die keine fliegenden Bauten sind und insgesamt für mehr als 1 000 Besucherinnen und Besucher bestimmt sind, <p>sind zusätzlich die Vorgaben aus der Sonderbauverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über die barrierefreien Stellplätze zu beachten (§ 13 in Verbindung mit § 10 Absatz 7 der Sonderbauverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen).</p>	

Nummer	Verkehrsquelle	Anzahl der notwendigen Stellplätze
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (zum Beispiel Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 St/5 Sitzplätze, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (zum Beispiel Lichtspieltheater, Discotheken, Schulaulen, Vortragssäle) nach Anzahl der zulässigen Besucher	1 St/10 Besucher, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St
4.3	Gemeindekirchen	1 St/30 Sitzplätze, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 St/20 Sitzplätze, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St
5	Sportstätten	
	Sportfläche: Nicht zur Sportfläche werden gerechnet: Sozial- und Sanitärräume, Umkleieräume, Geräteräume, Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen, Verkehrsflächen	
5.1	Sportplätze	1 St/300 m ² Sportfläche; 1 St/20 Besucherplätze; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 2 St
5.2	Turn- und Sporthallen, Sportschulen	1 St/50 m ² Sportfläche; 1 St/20 Besucherplätze;

Nummer	Verkehrsquelle	Anzahl der notwendigen Stellplätze
		davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 2 St
5.3	Freibäder	1 St/250 m ² Grundstücksfläche; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 2 St
5.4	Hallen- oder Kurbäder, Saunananlagen	1 St/10 Kleiderablagen; 1 St/20 Besucherplätze; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 2 St
5.5	Tennisplätze	2 St/Spielfeld; 1 St/20 Besucherplätze; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 St
5.6	Fitnesscenter	1 St/30 m ² Sportfläche; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 St
5.7	Kegel- und Bowlingbahnen	4 St/Bahn; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 St
5.8	Bootshäuser und Bootslicheplätze	1 St/5 Boote; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 St
6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe	
6.1	Gaststätten von örtlicher Bedeutung	1 St/8 Sitzplätze, davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 St

Nummer	Verkehrsquelle	Anzahl der notwendigen Stellplätze
6.2	Gaststätten von überörtlicher Bedeutung	1 St/4 Sitzplätze, davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 St/3 Gastzimmer, davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St
6.4	Jugendherbergen	1 St/10 Betten, davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St
7	Krankenanstalten, Pflegeeinrichtungen	
7.1	Krankenhäuser von überörtlicher Bedeutung (zum Beispiel Universitätsklinika, Maximalversorger, Privatkliniken)	1 St/4 Betten, davon sind 60 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St
7.2	Krankenhäuser von örtlicher Bedeutung	1 St/6 Betten, davon sind 60 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St
7.3	Sanatorien, Anlagen für langfristig Erkrankte	1 St/4 Betten, davon sind 25 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St

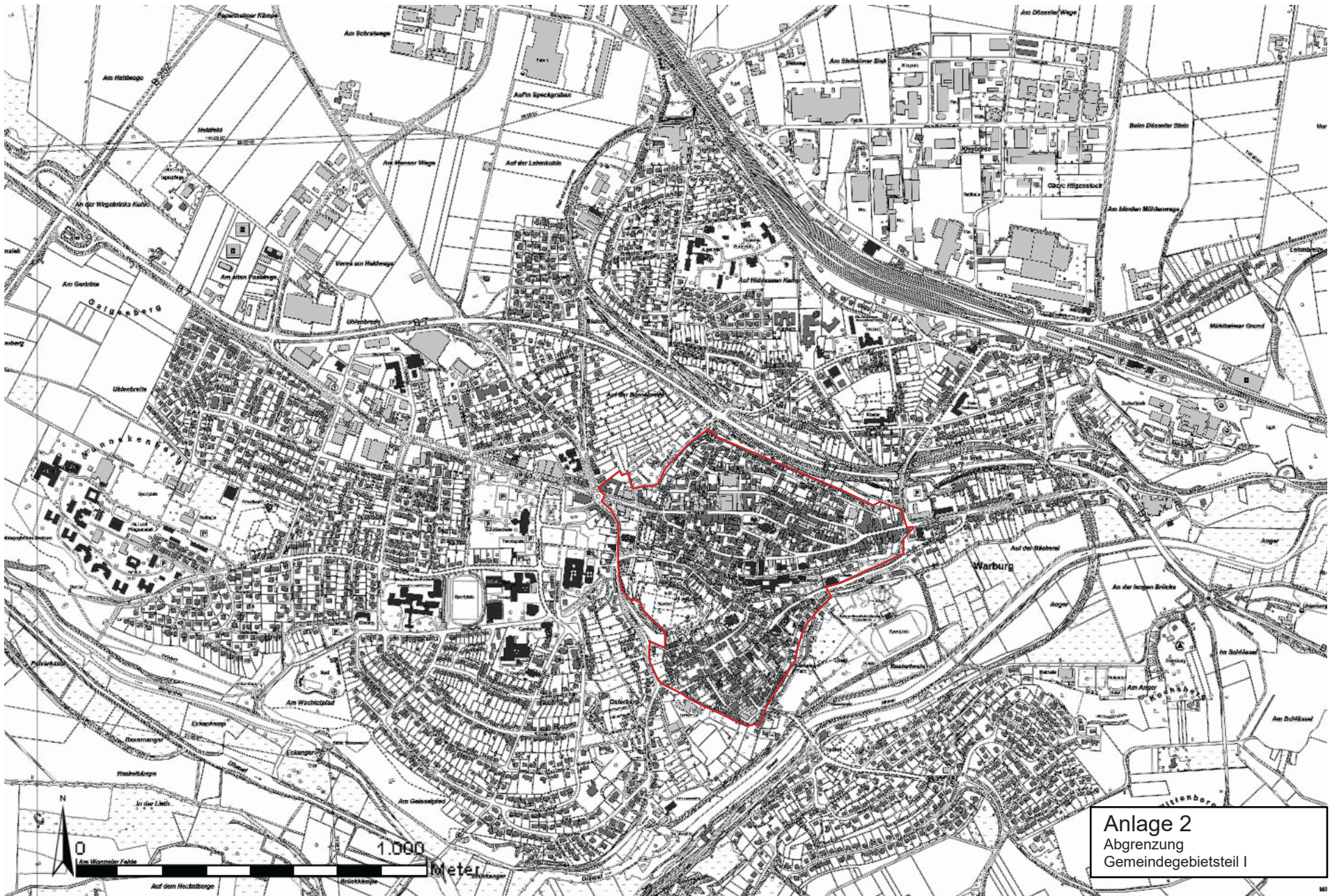
Nummer	Verkehrsquelle	Anzahl der notwendigen Stellplätze
7.4	Wohnheime für Menschen mit Behinderung, Altenwohnheime und vergleichbares (jeweils im Sinne eines stationären Pflegeheimes)	1 St/10 Betten, jedoch mindestens 3 St, davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 St
7.5	Gasteinrichtungen sind <ul style="list-style-type: none"> - entgeltlich betriebene Einrichtungen, die dem Zweck dienen, ältere oder pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen nur vorübergehend aufzunehmen und ihnen Betreuungsleistungen anzubieten, - Hospize, Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege sowie Kurzzeitpflege (§ 36 WTG NRW) 	1 St/10 Betten, jedoch mindestens 2 St, davon sind 50 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 St
8	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung, Hochschulen	
8.1	Grundschulen	1 St/30 Schüler
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen	1 St/25 Schüler
8.3	Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 St/10 Schüler über 18 Jahre; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 St
8.4	Förderschulen für Kinder mit Beeinträchtigungen	1 St/15 Schüler
8.5	Veranstaltungsflächen in Schulen (zum Beispiel Aula, Mehrzweckhalle), die Veranstaltungen dienen	1 St/5 Besucher; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 St
8.6	Hochschulen inklusive ihrer Forschungsbereiche	
8.6.1	- mit Semester-Ticket	1 St/10 Studierende; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St
8.6.2	- ohne Semester-Ticket	1 St/5 Studierende; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit

Nummer	Verkehrsquelle	Anzahl der notwendigen Stellplätze
		Behinderung: 3 %
		Mindestens jedoch 1 St
8.7	Kindertageseinrichtungen	1 St/30 Kinder, jedoch mindestens 2 St
9	Gewerbliche Anlagen	
	Die Nutzfläche ist nach DIN 277 – Teil 2 zu ermitteln. Flächen für Sozial- und Sanitärräume, Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen, Verkehrsflächen, Kantinen, Erfrischungsräume, Cafeterien oder Vergleichbares bleiben unberücksichtigt, da diese keinen eigenen Stellplatzbedarf erzeugen.	
	Verkaufsnutzfläche: Nicht zur Verkaufsnutzfläche werden Sozial- und Sanitärräume, Kantinen, Ausstellungsflächen, Lagerflächen, Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen sowie Verkehrsflächen gerechnet.	
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 St/70 m ² NF oder je drei Beschäftigte
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 St/100 m ² NF oder je drei Beschäftigte
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	3 St/Wartungsstand, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	3 St/Pflegeplatz, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen
9.5	Kfz-Waschstraße/-waschplatz	3 St/Waschstraße bzw. Waschplatz
10	Verschiedenes	
10.1	Kleingartenanlage	1 St/3 Parzellen; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 St
10.2	Friedhöfe	1 St/2 000 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 St; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 St

Nummer	Verkehrsquelle	Anzahl der notwendigen Stellplätze
10.3	Spiel- und Automatenhallen	1 St/20 m ² Spielhallenfläche, mindestens jedoch 3 St, davon sind 90 % als
		Besucherstellplätze auszuweisen
10.4	Wettbüros und als vergleichbar zu qualifizierende Stätten, Shisha-Bars	1 St/10 m ² NF, mindestens jedoch 3 St, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen

E 511919 m

N 5705663 m



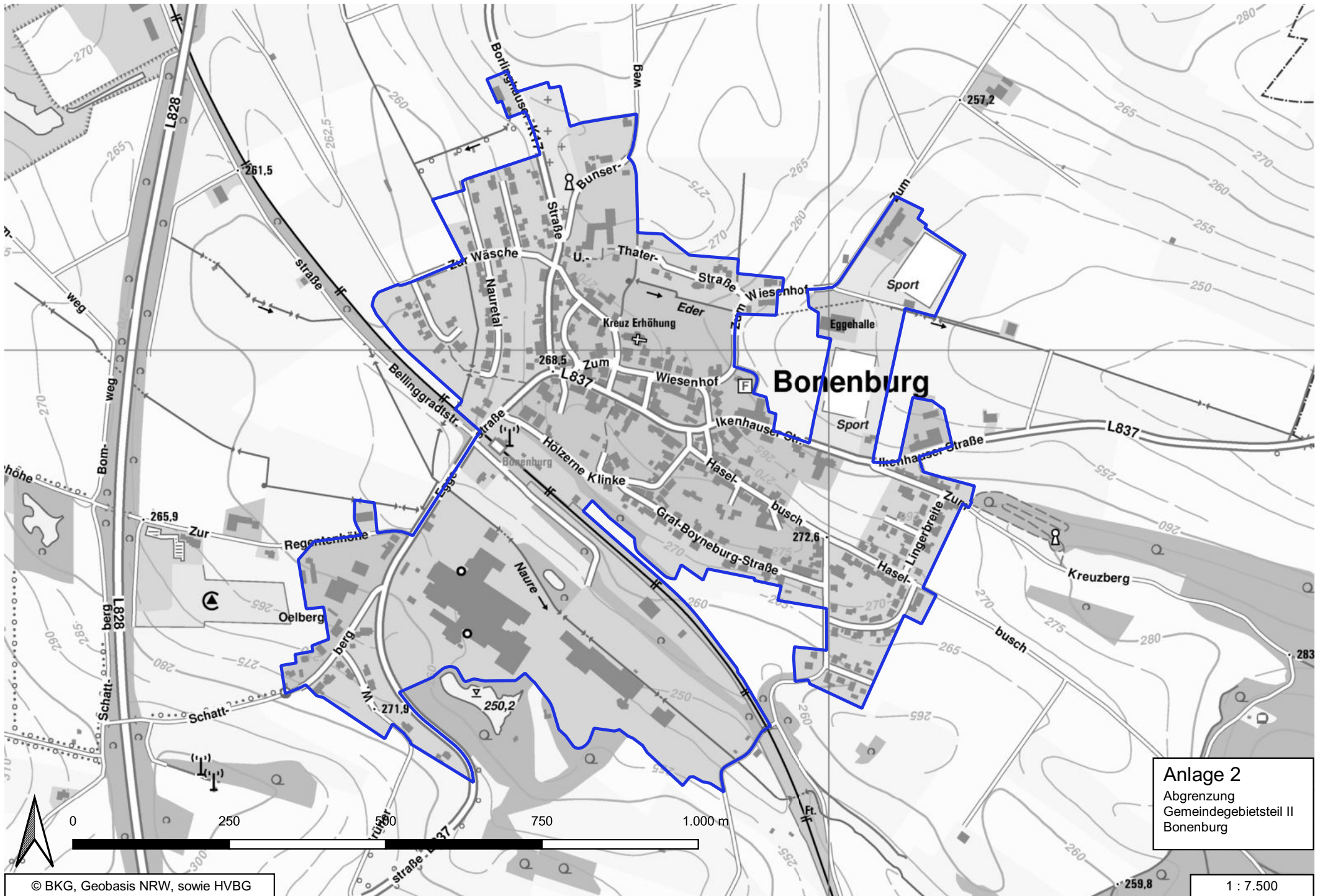
Anlage 2
 Abgrenzung
 Gemeindegebietsteil I

N 5703054 m

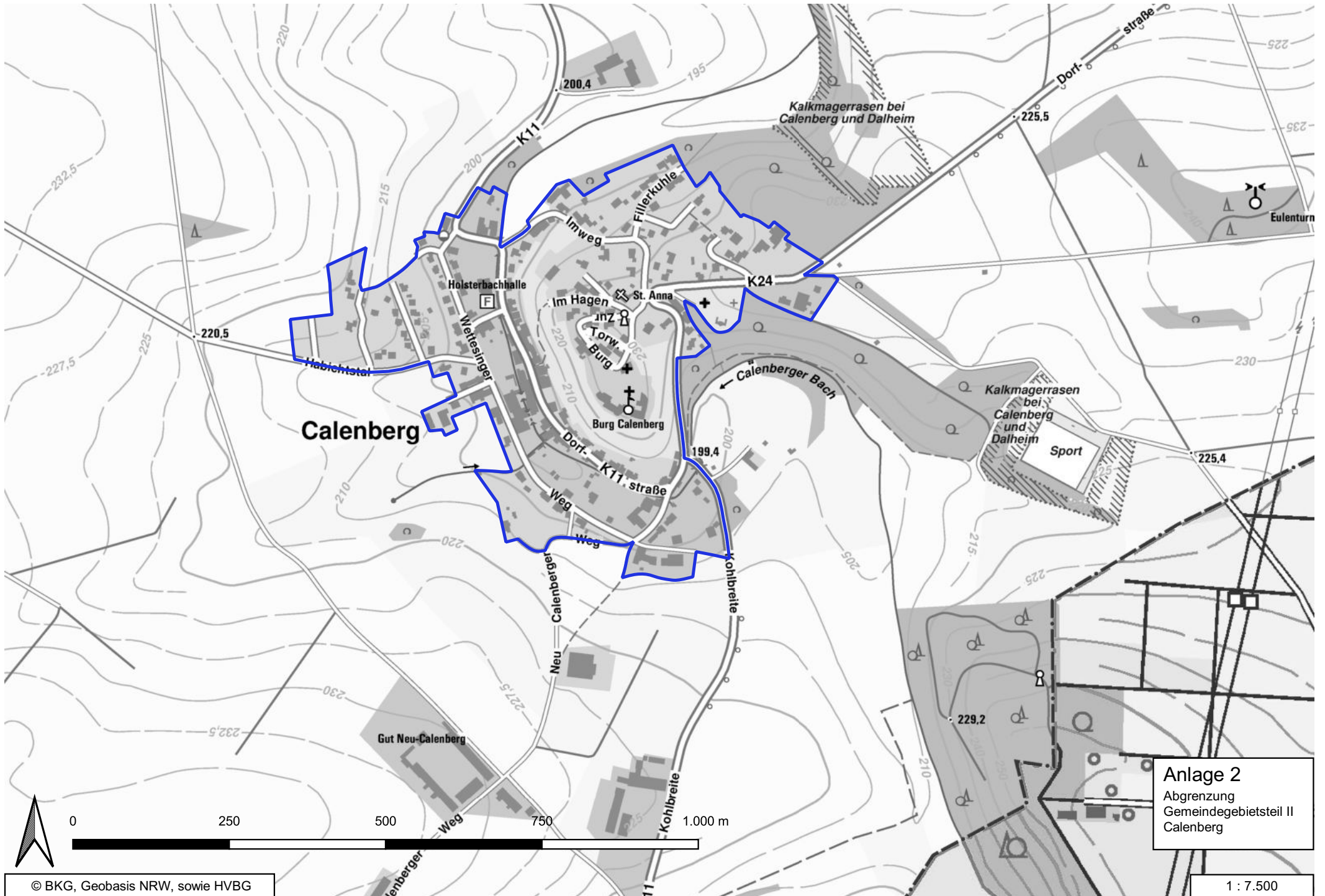
© basemap.de / BKG, Geobasis NRW, sowie Kreis Höxter

E 508151 m

1:15.000

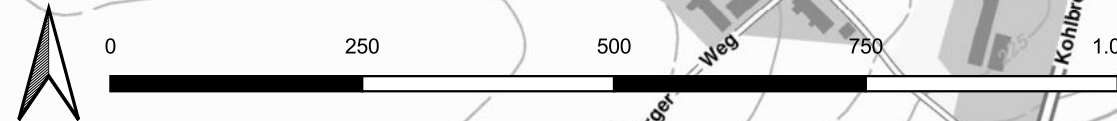


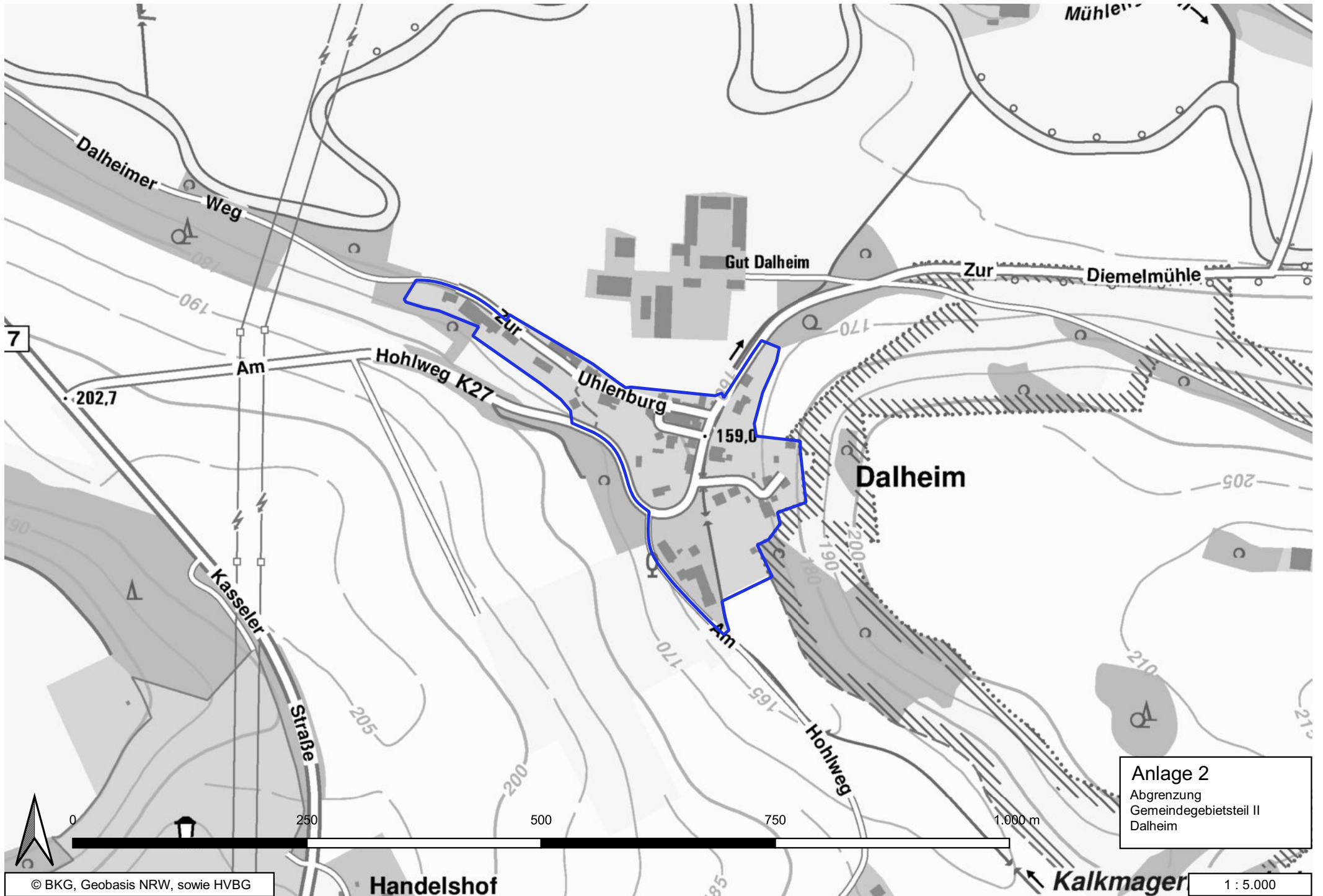
Anlage 2
 Abgrenzung
 Gemeindegabietsteil II
 Bönenburg



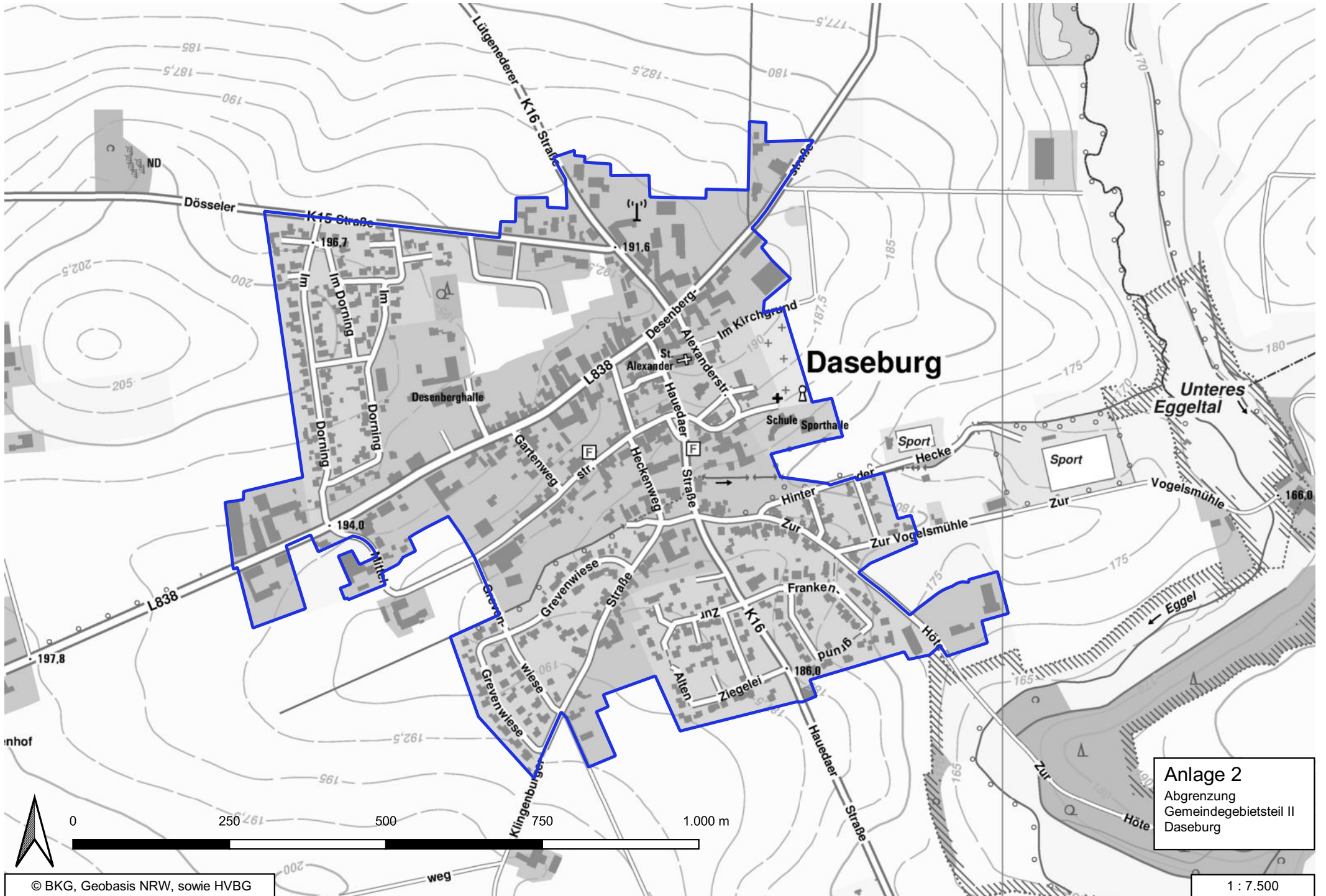
Anlage 2
 Abgrenzung
 Gemeindegebietsteil II
 Calenberg

1 : 7.500



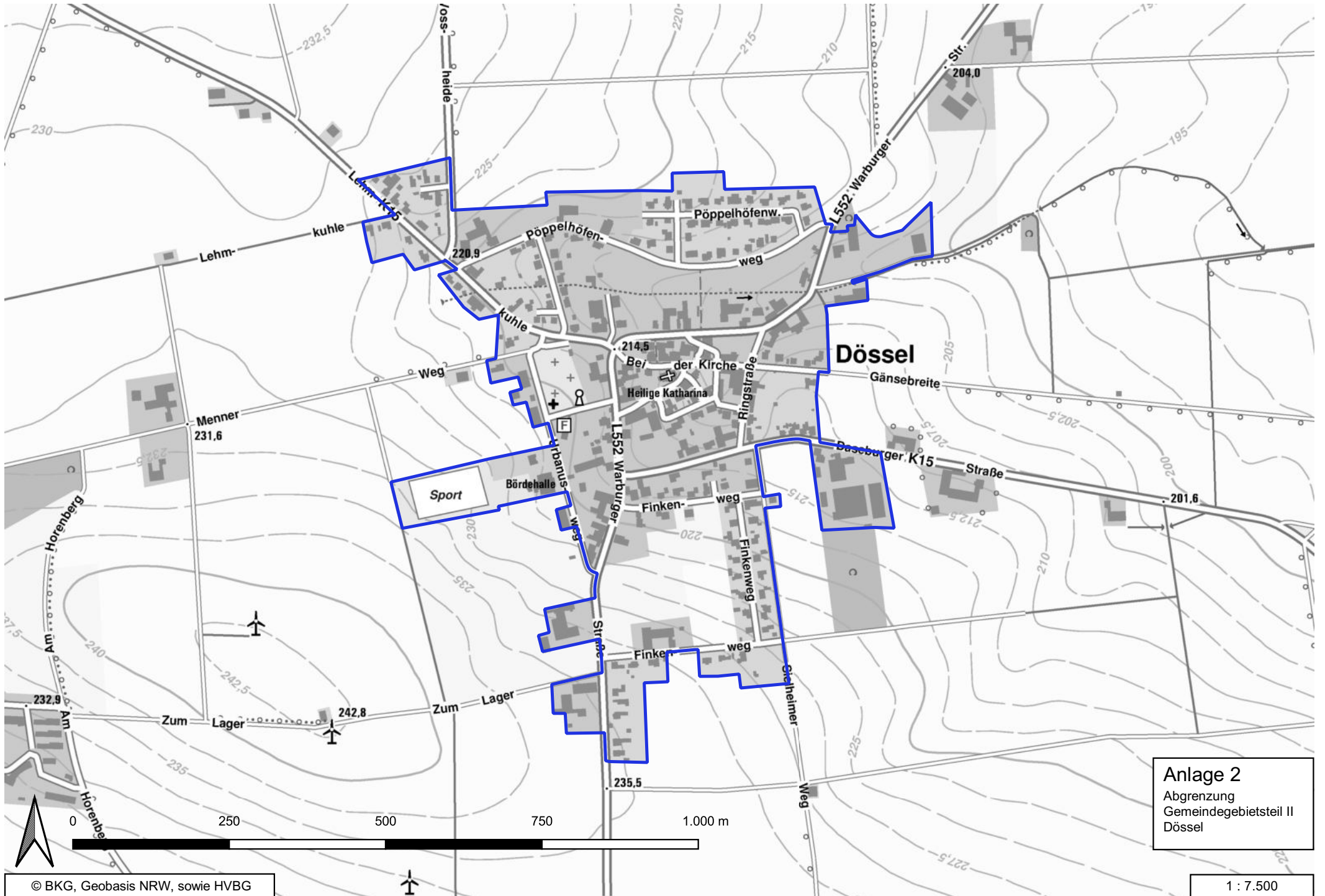


Anlage 2
Abgrenzung
Gemeindegebietsteil II
Dalheim

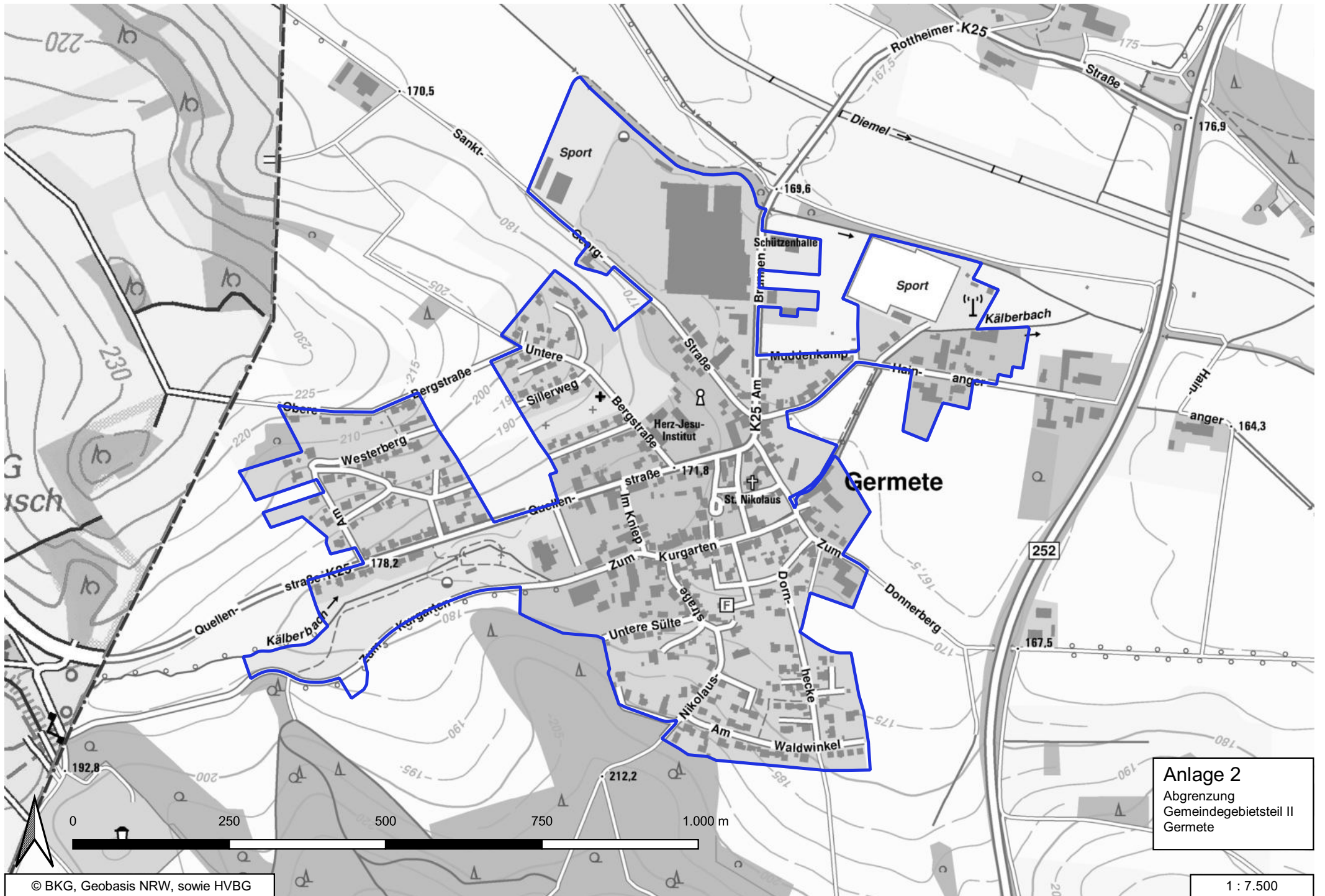


Anlage 2
 Abgrenzung
 Gemeindegebietsteil II
 Daseburg

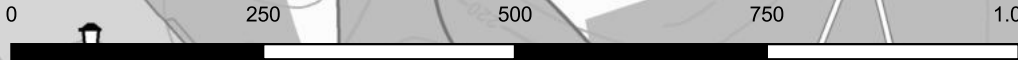
1 : 7.500

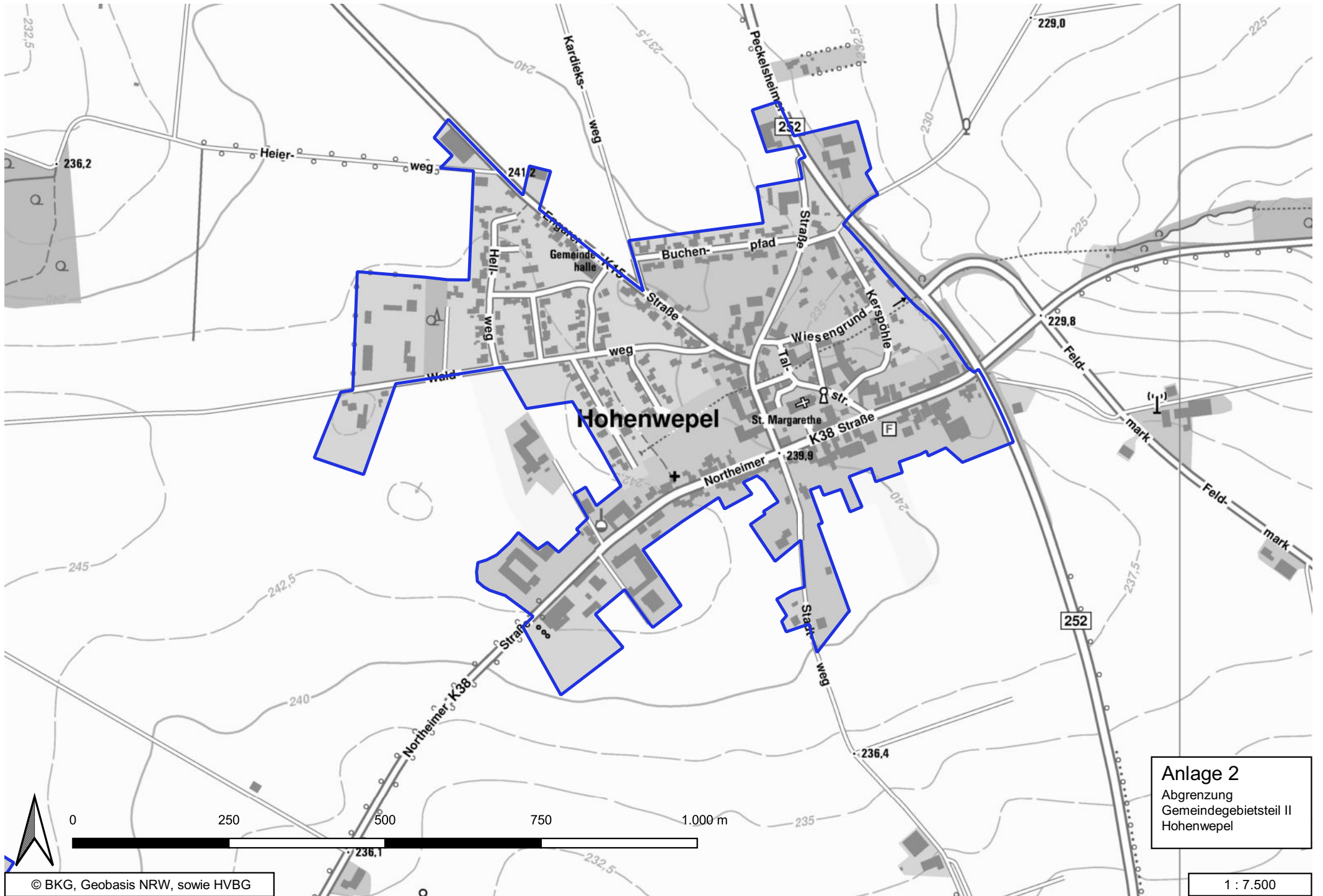


Anlage 2
 Abgrenzung
 Gemeindegebietsteil II
 Dössel



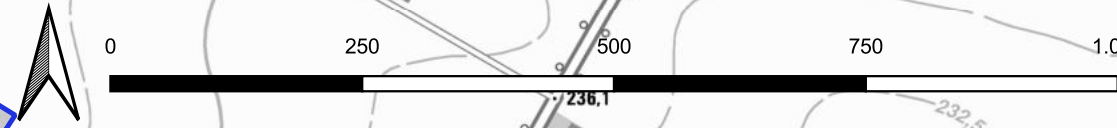
Anlage 2
 Abgrenzung
 Gemeindegebietsteil II
 Germete



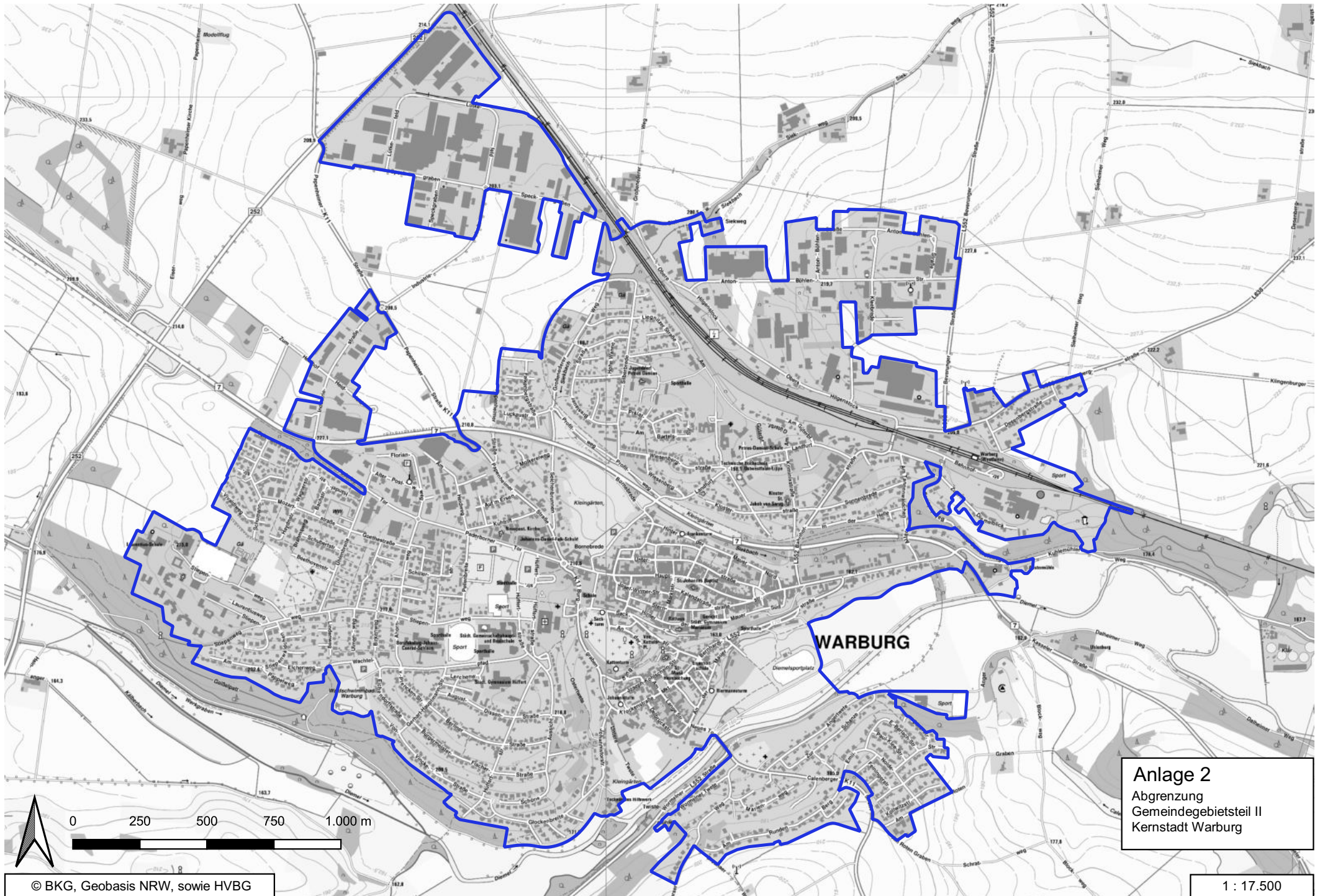


Anlage 2
Abgrenzung
Gemeindegebietsteil II
Hohenwepel

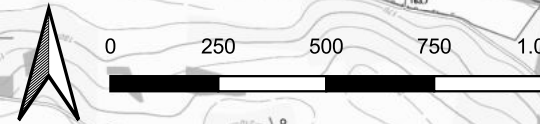
1 : 7.500

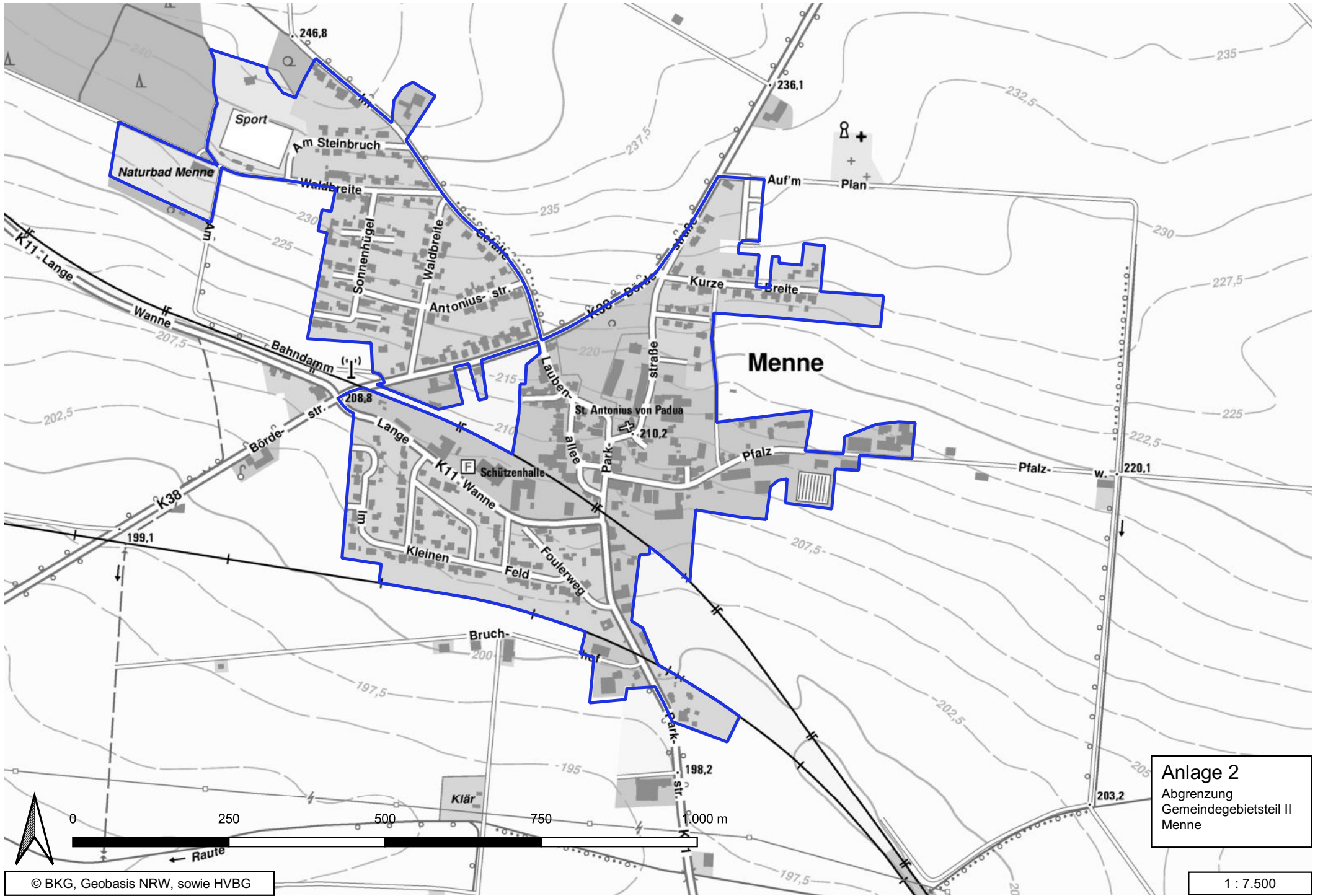


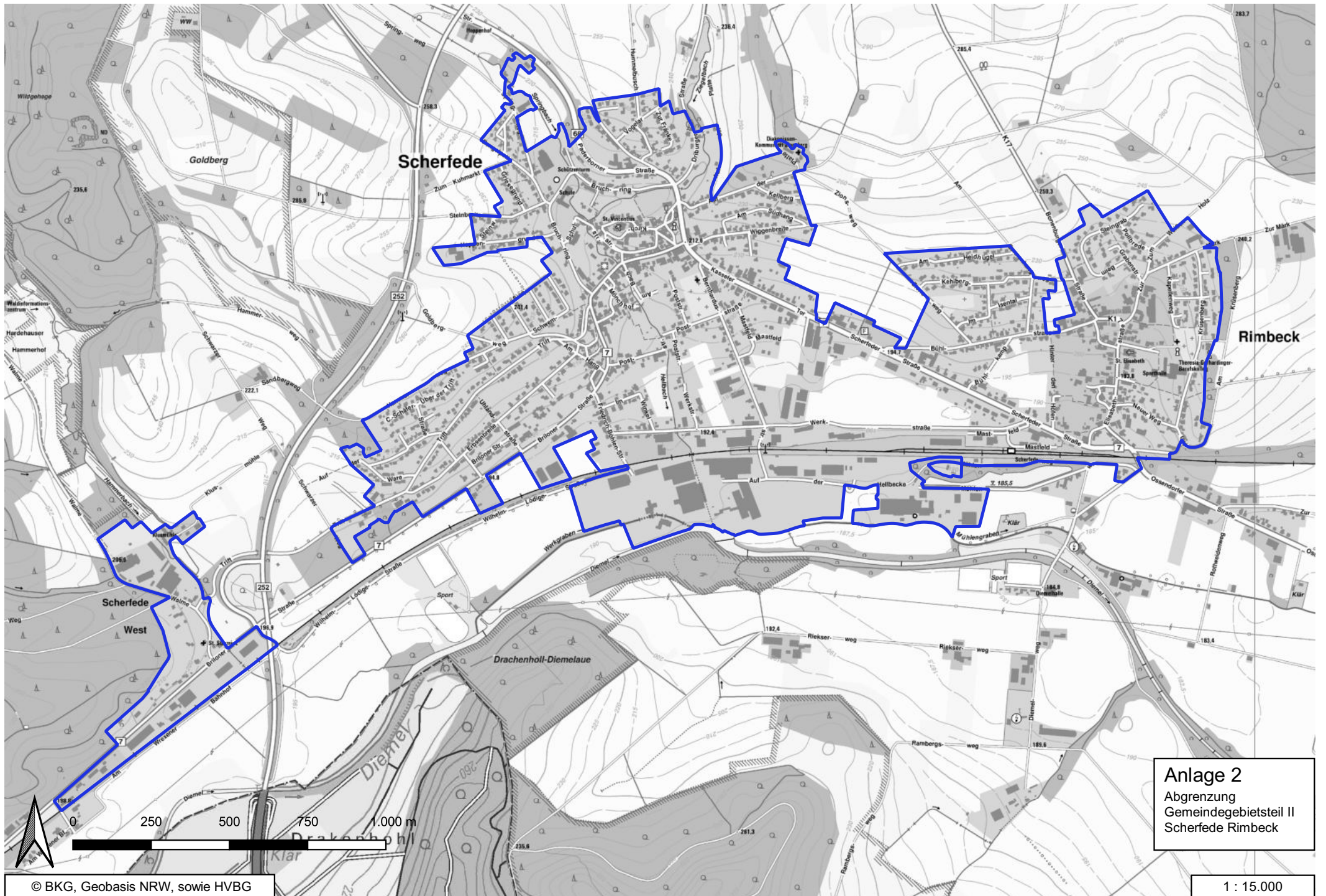
© BKG, Geobasis NRW, sowie HVBG



Anlage 2
Abgrenzung
Gemeindegteilsteil II
Kernstadt Warburg

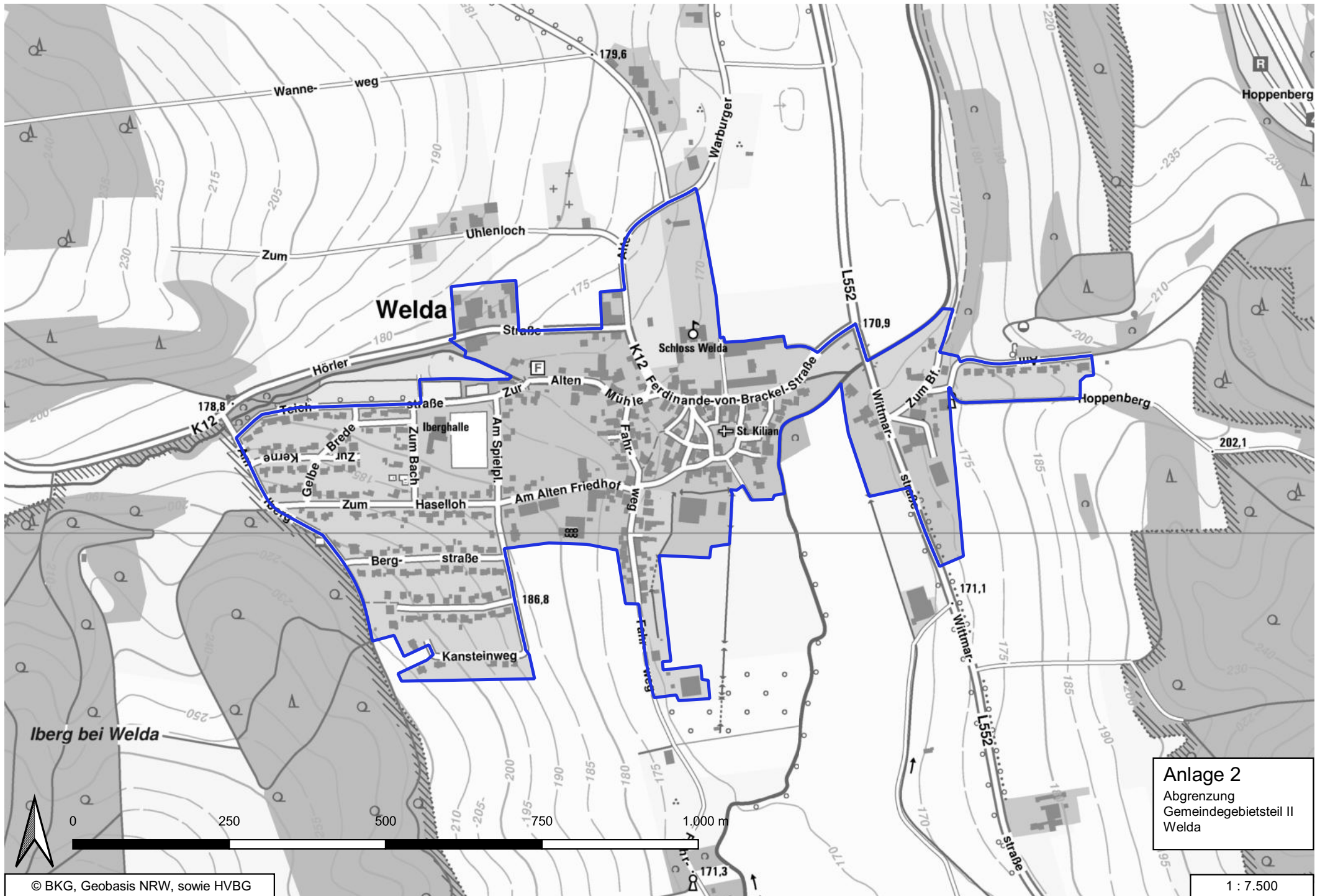






Anlage 2
 Abgrenzung
 Gemeindegebietsteil II
 Scherfede Rimbeck

1 : 15.000



Anlage 2
 Abgrenzung
 Gemeindegebietsteil II
 Welda

1 : 7.500

